



Anpassungsqualifizierung

von Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen
zu Notfallsanitätern/Notfallsanitäterinnen

Berufsbezogener Bereich

2016

Die Anpassungsqualifizierung wird am 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

I m p r e s s u m

Die Anpassungsqualifizierung basiert auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO), dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 1. Januar 2014, dem Lehrplan für die Berufsfachschule Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin vom 1. August 2015 und den Empfehlungen zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung vom 1. August 2016.

Die Anpassungsqualifizierung wurde am

Sächsischen Bildungsinstitut
Dresdner Straße 78 c
01445 Radebeul

www.sbi.smk.sachsen.de

unter Mitwirkung von

Herrn Neidel	Werdau
Herrn Schreier	Dresden

erarbeitet.

HERAUSGEBER

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Download

www.schule.sachsen.de/lpdb/

Inhalt

Vorbemerkungen	4
Übersicht über die Inhalte und die Zeitrichtwerte aus den Themenbereichen der Anpassungsqualifizierung.....	6
Ziele und Inhalte aus den Themenbereichen.....	8
Anhang	11

Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters¹ (NotSanG) vom 1. Januar 2014 hat der Bundesgesetzgeber das seit dem 10. Juli 1989 bestehende Rettungsassistentengesetz außer Kraft gesetzt.

Jeder Rettungsassistent/jede Rettungsassistentin hat mit dem Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes sieben Jahre Zeit, sich zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung zu qualifizieren (vgl. NotSanG § 32).

Die Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (APrV) vom 1. Januar 2014 beschreibt die weitere Ausbildung nach § 32 NotSanG zeitlich und inhaltlich. Die weitere Ausbildung wird im Folgenden Anpassungsqualifizierung genannt.

Die Anpassungsqualifizierung nach § 32 Notfallsanitätergesetz dient dem Erwerb von Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen, in denen sich die Qualifikation nach dem Rettungsassistentengesetz von der im Notfallsanitätergesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Qualifikation unterscheidet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anpassungsqualifizierung sind inhaltlich zielführend auf die staatliche Ergänzungsprüfung vorzubereiten.

Die Anpassungsqualifizierung ist in theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung gegliedert. Die Themenbereiche sind in der Anlage 4, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgeschrieben und entsprechen den Lernfeldern 5, 8 und 9 des sächsischen Lehrplans für die Berufsfachschule „Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin“.

In der Beschreibung der weiteren Ausbildung nach § 32 NotSanG Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (Personen mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit) und Nummer 2 (Personen mit einer geringeren als dreijährigen Tätigkeit) werden die Ziele und Inhalte der Themenbereiche nicht differenziert ausgewiesen, da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beider Zielgruppen mit Beendigung der Anpassungsqualifizierung über dieselben Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen verfügen müssen.

Für die Umsetzung der Ziele und Inhalte werden entsprechend der individuellen Lernausgangslage der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedliche Zeiträume angegeben, die bei der schulorganisatorischen Umsetzung der Anpassungsqualifizierung berücksichtigt werden müssen.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung ist zu dokumentieren (vgl. § 1 Absatz 4 und Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung).

Die praktische Ausbildung an genehmigten Lehrrettungswachen umfasst 80² bzw. 140³ Stunden und in geeigneten Krankenhäusern 80² bzw. 180³ Stunden.

Die Mitwirkung in komplexen Handlungsabläufen des Rettungsdienstes fordert eine enge Verzahnung der praktischen Ausbildung mit der theoretischen Ausbildung in den zu ergänzenden Themenbereichen. Die Anforderungen der Praxis sind Gegenstand und Ausgangspunkt für den theoretischen und praktischen Unterricht.

¹ im folgenden auch NotSanG genannt

² Personen mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

³ Personen mit einer geringeren als dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

Die Ausgestaltung und Umsetzung der Themenbereiche wird an den Schulen geleistet. Für den Unterricht werden Lernsituationen entwickelt, die exemplarisch berufliche Handlungssituationen abbilden.

Die Prüfungsbestimmungen der staatlichen Ergänzungsprüfung sind im Anhang abgebildet.

Der mündliche Teil der staatlichen Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die Ziele und Inhalte aus den Themenbereichen der Anlage 1, § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Im praktischen Teil der staatlichen Ergänzungsprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er alle anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung übernehmen kann (vgl. § 19, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung).

Übersicht über die Inhalte und die Zeitrichtwerte aus den Themenbereichen der Anpassungsqualifizierung

Anpassungsqualifizierung für Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Rettungsassistent/ Rettungsassistentin nach § 32 NotSanG Absatz 2 Satz 2, Nummer 1

Theoretischer und Praktischer Unterricht	Inhalte aus dem Themenbereich des Lernfeldes 5	Inhalte aus dem Themenbereich des Lernfeldes 8	Inhalte aus dem Themenbereich des Lernfeldes 9	Freie Verfügung
320 Stunden	40	40	200	40
	Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte	Handeln im Rettungsdienst nach Qualitätskriterien, sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen	Medizinische Diagnostik und Therapie, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin/des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung	Zeit für mögliche Vertiefung in den Themenbereichen sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung

Praktische Ausbildung	Funktionsbereiche der Einrichtungen			
160 Stunden	40	40	80	
	Interdisziplinäre Notaufnahme	Anästhesie- und OP Abteilung	Lehrrettungswache	
Insgesamt 480 Stunden	80	80	280	40

Anpassungsqualifizierung für Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen mit einer geringeren als dreijährigen Tätigkeit als Rettungsassistent/Rettungsassistentin nach § 32 NotSanG Absatz 2 Satz 2, Nummer 2

Theoretischer und Praktischer Unterricht	Inhalte aus dem Themenbereich des Lernfeldes 5	Inhalte aus dem Themenbereich des Lernfeldes 8	Inhalte aus dem Themenbereich des Lernfeldes 9	Freie Verfügung
640 Stunden	80	60	460	40
	Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte	Handeln im Rettungsdienst nach Qualitätskriterien, sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen	Medizinische Diagnostik und Therapie, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin/des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung	Zeit für mögliche Vertiefung in den Themenbereichen sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung
Praktische Ausbildung	80	60	140	40
320 Stunden	Interdisziplinäre Notaufnahme	Anästhesie- und OP-Abteilung	Lehrrettungswache	Zur freien Verfügung für die Vertiefung in einem der Funktionsbereiche ⁴
Insgesamt 960 Stunden	160	120	600	80

⁴ s. Anlage 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (APrV)

Ziele und Inhalte aus den Themenbereichen

Ziele und Inhalte aus dem Themenbereich zu Lernfeld 5	40 ⁵ /80 ⁶ Stunden
Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte	
Ziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientieren ihre Kommunikation und Interaktion an der Situation von Patienten, Angehörigen und Dritten. Sie richten ihre Kommunikation an der jeweiligen Bedürfnislage ihres Kommunikationspartners aus, wenden verschiedene Kommunikationsmodelle an und reflektieren das Kommunikationsverhalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begegnen ihren Kommunikationspartnern mit Akzeptanz, Respekt und Wertschätzung. Sie verhalten sich in Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv und wenden Deeskalationsstrategien an.	
Inhalte • Grundlagen der Kommunikation nach Schulz von Thun, Kommunikationsmodell nach Watzlawick, Aktives Zuhören nach dem Modell nach Rogers • Gesprächsführung mit Patienten, Angehörigen und Dritten in psychosozialen Notlagen • Wahrnehmung, Beobachtung und Interpretation nonverbaler und paraverbaler Kommunikation • Empathischer und wertschätzender Umgang mit Menschen in Krisen und Konfliktsituationen • Kommunikation und Interaktion mit besonderen Patientengruppen (Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Migranten, sprach-, hör- und seheingeschränkten Patienten u. a.) • Konfliktlösungs- und Deeskalationsstrategien • Umgang mit Verstorbenen und Betreuung von Angehörigen und Dritten • Reflexion des eigenen Kommunikationsverhalten und das von Dritten	

⁵ Personen mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

⁶ Personen mit einer geringeren als dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

Ziele und Inhalte aus dem Themenbereich zu Lernfeld 8	40 ⁷ /60 ⁸ Stunden
Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind	
Ziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten ihr rettungsdienstliches Handeln an Qualitäts- und Gütekriterien aus, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind. Sie planen und handeln im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Sie orientieren sich an den Qualitätsmanagementsystemen und richten das eigene Handeln danach aus. Sie führen verschiedene Dokumentationssysteme entsprechend der regionalen Gegebenheiten aus.	
Inhalte • Qualitätsbegriff und dessen Bedeutung für den Rettungsdienst, Dimensionen des Qualitätsmanagements (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, PDCA-Zyklus, Normen für Qualitätsmanagementsysteme, praktische Anwendung CRM, Fehler- und Risikomanagementsysteme) • Ökologische Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung von hygienischen Aspekten, Finanzierung des Rettungsdienstes • Infektionsschutzgesetz, Straf- und Haftungsrecht, Straßenverkehrsordnung, Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht, Medizinproduktegesetz, Betäubungsmittelgesetz, Ländergesetze zum Rettungsdienst, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz u. a. • Dokumentationssysteme im Rettungsdienst, elektronische Notfallprotokolle, minimaler Notfalldatensatz	

⁷ Personen mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

⁸ Personen mit einer geringeren als dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

Ziele und Inhalte aus dem Themenbereich zu Lernfeld 9	200 ⁹ /460 ¹⁰ Stunden
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin/des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen	
Ziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen eigenständig unter Beachtung der Vorgaben der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) lebenserhaltende Maßnahmen auch im Rahmen der Reanimation und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durch und wirken bei der medizinischen Diagnostik und Therapie der Notärztin/des Notarztes mit. Sie führen eigenständig heilkundliche Maßnahmen, die vom ÄLRD oder entsprechend verantwortlichen Ärzten und Ärztinnen bei bestimmten notfallmedizinischen Symptomen vorgegeben, überprüft und verantwortet werden, durch und berücksichtigen dabei die rechtlichen Aspekte.	
Inhalte • ganzheitliche, systematische Betrachtung des Notfallpatienten • Prioritäten- und Leitsymptomorientierte Ersteinschätzung, Diagnostik und Therapie durch Anwendung von gängigen Schemata, z. B. ABCDE-, SAMPLER- und OPQRST • Airway-Management und relevante Beatmungsformen • Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufes inklusive konservativer und medikamentöser Therapien nach den Vorgaben der ÄLRD • Maßnahmen im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatienten nach den Vorgaben der ÄLRD • Maßnahmen zur Versorgung aller weiteren relevanten Notfallbilder entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen, inklusive eines strukturierten Vorgehens als ersteintreffender Notfallsanitäter bei MANV (Massenanfall von Verletzten) und unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte • Maßnahmen nach Vorgaben des Pyramidenprozesses	

⁹ Personen mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

¹⁰ Personen mit einer geringeren als dreijährigen Tätigkeit als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin

Anhang

Auszug aus dem Notfallsanitätergesetz

§ 32 Übergangsvorschriften Notfallsanitätergesetz

- (1) Eine Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten, die vor Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, begonnen worden ist, wird nach den Vorschriften des Rettungsassistentengesetzes abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ zu führen.
- (2) Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung besteht. Satz 1 gilt entsprechend für eine Person, die bei Inkrafttretens des Gesetzes
 1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden teilgenommen hat
oder
 2. eine geringere als dreijährige Tätigkeit oder, bei Personen nach Absatz 1, keine Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilgenommen hat.

Die weitere Ausbildung kann in Vollzeitform, Teilzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden. Eine Person nach Satz 2 Nummer 1 oder 2, die an keiner weiteren Ausbildung teilnimmt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung besteht.

Prüfungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung

Im Folgenden wird eine Übersicht der staatlichen Ergänzungsprüfung dargestellt (vgl. NotSan-APrV, Abschnitt 3).

Mündliche Prüfung § 18 APrV	Praktische Prüfung § 19 APrV
• Themenbereiche 3, 6 und 7 der Anlage 1¹¹ • Prüfung erfolgt einzeln oder zu zweit • Dauer der mündlichen Prüfung mindestens 30 Minuten, soll 40 Minuten nicht überschreiten • jeder Themenbereich wird von zwei Fachprüfern abgenommen und bewertet • Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder Themenbereich mit „bestanden“ bewertet wird	• Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung basierend auf Fallbeispielen • Fallbeispiele sind aus dem Bereich eines internistischen Notfalles und aus einem traumatologischen Notfall • jedes Fallbeispiel wird von zwei Fachprüfern abgenommen und bewertet • die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die Fachprüfer jedes Fallbeispiel mit „bestanden“ bewertet haben

¹¹ Die Themenbereiche 3, 6 und 7 der Anlage 1 NotSan-APrV entsprechen den Lernfeldern 5, 8 und 9 des sächsischen Lehrplans für die Berufsfachschule „Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin“.